

Kanzlei

EINSCHREIBEN

Preisüberwachung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Berneck, 22. Januar 2026 dg

Einführung gestaffelte Grundgebühr zur Finanzierung der Grüngutabfuhr Selbstdeklaration

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Abfallbeseitigung in der politischen Gemeinde Berneck ist primär der Zweckverband Kehrrichtverwertung Rheintal zuständig.

Aufgrund entsprechender Rückmeldungen aus der Bevölkerung hat der Gemeinderat beschlossen, die Grüngutabfuhr nicht durch Grüngutmarken des Zweckverbands zu finanzieren, sondern mit einer Grundgebühr pro Liegenschaft mit einer Fläche über 50 m² in der Bauzone sowie pro nicht landwirtschaftlich geschätzte Liegenschaft ausserhalb der Bauzone. Diese Grundgebühr wurde von der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen als nicht verursachergerecht beurteilt. Der Gemeinderat sieht deshalb vor, das Abfallreglement anzupassen und für die Finanzierung der Grünabfuhr einen nach Grundstücksfläche gestaffelten Gebührentarif für die geschätzten Kosten von rund 75'000 – 80'000 Franken zu erlassen. Der Beschluss des Gemeinderates vom 20. Januar 2026 mit dem alten und dem beabsichtigten Gebührentarif sowie dem Reglementsentwurf liegt diesem Schreiben bei.

Die Gemeinde Berneck bestätigt in oben genannten Zusammenhang hiermit, dass

1. die Gebührenstruktur dem Verursacherprinzip genügend Rechnung trägt, wobei insbesondere beim Fehlen einer Grüngutgebühr (wenn eine Grüngutabfuhr angeboten wird) und/oder wo mit der Sackgebühr einzig die Verbrennung des Abfalls finanziert wird, die Abfallgrundgebühr nach Haushaltstypen differenziert ist;
2. dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen wird;
3. die Kosten objektiv und nachvollziehbar abgegrenzt sind, wobei insbesondere allfällige Realloohnerhöhungen durch Produktivitätsfortschritte aufgefangen werden können:
 - weder der Aufwand für das Littering noch für die Leerung der öffentlichen Abfallbehälter über die Sackgebühr oder die Grundgebühr getragen werden,
 - allfällig aktivierte Anlagen periodengerecht, d. h. immer über die gesamte Restlebensdauer abgeschrieben werden;
4. die ausgewiesenen nicht gebundenen Reserven sich höchstens auf 20 % des in der Abfallrechnung ausgewiesenen jährlichen Aufwands belaufen bzw. diese im Begriff sind, unter diese Marke zu sinken;
5. die Gebühren einzig der Deckung des in der Buchhaltung ausgewiesenen Aufwands dienen.

Weiter können wir Ihnen Folgendes mitteilen (kursiv):

1. Die für die Gebührenberechnung eingesetzten Betriebskosten die durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten drei Jahre übersteigen,
Nein
2. In diese Betriebskosten eine kalkulierte generelle Teuerung eingeht und falls ja, welche,
Keine
3. Anlagen aktiviert werden und welche Abschreibungsdauern zur Anwendung kommen,
Keine Anlagen vorhanden, da die Grünabfuhr weiter durch den Zweckverband organisiert und der Gemeinde Berneck die effektiven Kosten verrechnet werden.
4. Falls die Gebühren über dem 75 % Perzentil liegen: Erläuterung, welche objektiven Faktoren in der Gemeinde dazu beitragen, dass die Gebühren deutlich über dem Schweizer Durchschnitt liegen.
-
5. Die Gebührenerhöhungen für einzelne Standardhaushalte gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers oder für Betriebe den Wert von 30 % übersteigt.
-

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT BERNECK



Shaleen Mastroberardino
Gemeindepräsidentin



Dominic Gubelmann
Gemeinderatsschreiber

Beilage:

- Beschluss Nr. 21 des Gemeinderates Berneck vom 20. Januar 2026